

Az.: 863/2/9/1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag der Gemeinde Kastl auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 und § 15 WHG für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf dem Grundstück Fl. Nr. 337, Gemarkung Kastl und dem Tiefbrunnen UU auf dem Grundstück Fl. Nr. 352/2, Gemarkung Kastl, zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Kastl;
Vorprüfung nach § 7 UVPG

I. Aktenvermerk:

Die Gemeinde Kastl hat mit Schreiben vom 31.07.2020 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 und § 15 WHG für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf dem Grundstück Fl. Nr. 337, Gemarkung Kastl und dem Tiefbrunnen UU auf dem Grundstück Fl. Nr. 352/2, Gemarkung Kastl, zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Kastl, gestellt.

Die Grundwasserentnahme betrifft die beiden Tiefbrunnen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kastl.

Neben dem Hauptort Kastl werden aus diesen Brunnen die Ortschaften Senkendorf, Reuth, Neuenreuth, Haidhügl, Altköslarn, Gründlhut, sowie die Ortsteile Mühlhof, Wolframshof, Weha, Unterbruck, Birkhof und Troglau versorgt. Außerdem sind noch die Ortschaften Löschwitz und Kaibitz, welche im Gemeindegebiet Kernath liegen, angeschlossen.

Beide Brunnen existieren bereits länger und wurden in den letzten Jahren saniert.

Beantragt wurden folgende Entnahmemengen.

	Tiefbrunnen I	Tiefbrunnen II
Entnahme im Regelbetrieb	2,0 l/s	4,5 l/s
Max. Entnahme im Ausnahmebetrieb	6,0 l/s	9,0 l/s
Durchschnittliche Tagesentnahme für beide Brunnen	365 m ³ /d	
Maximale Jahresentnahmemenge für beide Brunnen:	130.000 m ³ /a	

Bei diesen Entnahmemengen ist nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Die Gemeinde Kastl hat durch das beauftragte Büro entsprechende Unterlagen zur Vornahme dieser Prüfung vorgelegt.

Zusätzlich wurde durch das Landratsamt Tirschenreuth noch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt, welche mit Schreiben vom 10.08.2020 mitteilte, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Auch wurde Einsicht in das Fachinformationssystem FINView genommen.

Bei der Beurteilung wird berücksichtigt, dass die Brunnen bereits seit 1963 (TB I) bzw. seit 1983 (TB II) bestehen und aus ihnen Wasser gefördert wurde. Bisher haben sich vor Ort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gezeigt.

Hinsichtlich der Schutzgüter in der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind in dem Bereich der Tiefbrunnen nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Sind in dem Gebiet nicht vorhanden
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Sind in dem Bereich rund um die Tiefbrunnen nicht vorhanden
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in unmittelbarer Nähe zu den Tiefbrunnen nicht vorhanden.
Gesetzlich geschützte Biotope	Das Grundstück, auf dem sich der Tiefbrunnen II befindet, grenzt an das Biotop 6137-0119, Teilfläche drei an. Hierbei handelt es sich um eine Hecke. Die Hecken wurden bereit 1987 erfasst und ihr Bestand wurde bei der Aktualisierung 2015 erneut kartiert. Die Nutzung bis zu diesem Zeitpunkt hatte keine Auswirkungen. Da in dem Bereich keinerlei Baumaßnahmen vorgesehen sind und am Bestand nichts geändert wird, sind durch die Wasserentnahme keine Beeinträchtigungen zu befürchten.
Wasserschutzgebiete	Beide Tiefbrunnen liegen im Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Kastl, das dem Schutz dieser beiden Brunnen dient. Beeinträchtigungen durch die vorgesehene Nutzung sind nicht zu erwarten.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Teile des Wasserschutzgebiets liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Haidenaab. Durch die nun beantragte Nutzung werden aber keinerlei Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet vorgenommen. Insbesondere sind hier keine baulichen Eingriffe geplant. Das Trinkwasser wird aus Tiefbrunnen entnommen. Die Einleitung von Rückspülwasser und Dachflächenwässern erfolgt zwar in die Haidenaab. Diese Einleitung ist aber wasserrechtlich genehmigt und hat keine Auswirkungen auf das Hochwasserverhalten.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Durch die Grundwasserentnahme nicht keine Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten, Es entstehen keine Abwässer oder Abfälle. Es entsteht kein Lärm.

Unfallgefahren sind nicht zu erkennen.

Die Ausführungen des beauftragten Büros enthalten Aussagen zu allen anderen in der Anlage 3 aufgeführten Belangen. Die Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Es wird sich diesen angeschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Daten sind durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 05.10.2020
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker